

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.3	Az.:	Datum: 23.01.2025	Vorlage Nr. 2025/0016/2.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		30.01.2025	Entscheidung	

### **BETREFF**

Martin-Butzer-Straße 23 A bis 33  
hier: Erschließungsmaßnahme

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Umsetzung der Maßnahme der Neuerrichtung des Wasserhochbehälters am Ebersberg muss der bisher unbefestigte Wald- und Forstweg, Teil der Martin-Butzer-Str., zur geschotterten Baustraße ausgebaut werden. Dieser Bereich wurde bislang nicht erstmalig erschlossen. Die Erschließungsmaßnahme soll nun in Angriff genommen werden. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird eine Straßenbeleuchtung sowie eine Löschwasserversorgung realisiert und eine eigene Straßenparzelle im alleinigen Eigentum der Stadt gebildet. Weitere Maßnahmen (Straßenentwässerung und Befestigung der Straßenoberfläche) werden zurückgestellt. Um eine vollständige Erschließungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch zu erhalten, wird unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die Umsetzung verfolgt.

**Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:**

---



### **Begründung:**

Im Rahmen der notwendigen Erneuerung des Wasserhochbehälters am Ebersberg muss der unbefestigte Waldweg als Baustraße genutzt werden. In diesem Zusammenhang wurde die rechtliche Situation näher beleuchtet:

Der Forstweg entlang der Gebäude Martin-Butzer-Str. 23 A - 33 wurde nie erstmalig hergestellt im Sinne des § 123 BauGB.

Aufgrund der in der Vergangenheit erteilten Baugenehmigungen steht die Stadt Bad Dürkheim grundsätzlich in der rechtlichen Erschließungspflicht gegenüber den Anliegern.

Nach Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes muss die Gemeinde nicht umgehend tätig werden. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt die rechtliche Notwendigkeit ergibt, muss die Erschließung allerdings durchgeführt werden.

Die Anlieger und der Ortsbeirat lehnten in einem gemeinsamen Termin am 28.10.2024 eine Erschließung zunächst ab.

Anschließend wurde recherchiert, dass aufgrund des derzeitigen Zustandes des Weges, dieser nicht als gesicherte Erschließung im Sinne des § 34 BauGB gelten kann. Somit stände der Erschließungszustand der Bestätigung einer gesicherten Erschließung im Rahmen der Bearbeitung von Bauanträgen entgegen. Auf Basis dieser Sachlage wurde in der Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses beschlossen, dass nochmals Gespräche mit den Anwohnern und dem Ortsbeirat aufgenommen werden. Im Rahmen des erneuten Gespräches mit den Anwohnern und dem Ortsbeirat am 20.01.2025 wurde folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Erschließungsmaßnahme soll in Angriff genommen werden. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird eine Straßenbeleuchtung sowie eine Löschwasserversorgung realisiert und eine eigene Straßenparzelle im alleinigen Eigentum der Stadt gebildet. Weitere Maßnahmen (Straßenentwässerung und Befestigung der Straßenoberfläche) werden zurückgestellt. Um eine vollständige Erschließungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch zu erhalten, wird unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die Umsetzung verfolgt.

Mit diesem Beschlussvorschlag zeigten sich die Anwohner einverstanden und der Ortsbeirat stimmte einstimmig dafür.

Die derzeit geplanten Teilmaßnahmen (Grunderwerb und Straßenbeleuchtung) werden nach Durchführung der Maßnahmen mit den Grundstückseigentümern abgerechnet. Die weiterhin geplanten Maßnahmen (Straßenentwässerung und Oberflächenbefestigung) werden nach Umsetzung abgerechnet.

Da die Stadtwerke die Kabeltrasse neben dem bislang bestehenden Waldweg errichten, wird die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase zumindest außerhalb der täglichen Arbeitszeiten des Bautrupps möglich sein.

